Beilage zu Nr. 133 des Bremer Handelsblattes.

Die Wissenschaft in der preußischen 2. Kammer.

In Preußen wurde bekanntlich die Anfangs dieses Jahrhunderts eingeführte Gewerbefreiheit im Jahre 1845 beschränkt, weil die Handwerker unzufrieden waren und die Unzufriedenen niemals die Ursache einer Klage bei sich selbst suchen.

Die Beschränkung half natürlich nichts, die Klagen der Handwerker dauerten fort wie bis bisher, sie sagten, es sei noch nicht genug geschehen, und als die Regierung nach den Ereignissen des Jahres 1848 Kräfte im Volke gewinnen wollte, entschloß sie sich, den Wünschen der Handwerker noch mehr zu willfahren, und gab ihnen das berüchtigte Gewerbegesetz vom Februar 1849, welches die Innungen wieder herstellte.

Die preußische Regierung hat in ihren Organen sich seitdem offen dagegen verwahrt, daß sie mit jenem Gesetze, welches als ein wirthschaftliches verlangt und gegeben worden war, etwas anderes, als einen politischen Zweck habe erreichen wollen, und ein politischer Zweck ist es abermals, den sie jetzt verfolgt, indem sie an jenem Gesetze die Aenderung vorschlägt, daß an der Vorsteherschaft der Innungen, den Gewerberäthen, keine Gesellen Theil nehmen sollen.

Es ist dies eine Drehung mehr an dem Uhrwerk der Reaction. Von dem politischen Standpunkt hängt es ab, ob die Maßregel gut geheißen werden will oder nicht. Durch Drehungen werden Uhren aufgezogen, und auf zu viele Drehungen folgt auch schließlich ein — Krack, die Kette reißt, die Zeiger rasen, die Uhr ist kaput!

Ungeachtet der ehrenwerthen unzweideutigen Erklärungen der preußischen Regierung, ungeachtet der Erfahrung, daß Gewerbegesetze, was immer ihre politische Wirkung sein mag, wirthschaftlich nichts nützen, und ungeachtet der Thatsache, daß die Mehrzahl der Handwerker selbst sich sträubt, $2^1/_2$ Silbergroschen jährlich für die Gewerberäthe zu geben, so finden sich doch noch hie und da Unterschriften zu Petitionen um weitere Gewerbebeschränkung, und eine solche aus Berlin hat der Abgeordnete Wagner zur Grundlage eines Antrages genommen, daß eine Commission mit Untersuchung der Frage beauftragt werde: wie den in der Petition beregten Mängeln abzuhelfen sei?

Herr Wagner, der Redakteur der Kreuzzeitung, ist innerhalb seiner politischen Richtung ein wirkliches Talent, in sein politisches Programm paßt die ständische Gliederung, und es fehlt seiner Partei bekanntlich sehr an Anhängern in der Bürgerschaft. Die Gründe, warum er Innungen und Zünfte will, sind daher erklärlich. Die wirthschaftliche Frage hat mit diesen Gründen nichts zu thun. Mit ihm wollen wir daher auch nicht rechten. Wir haben auch nicht den Beschluß der Commission zu beklagen, welche für Wagners Antrag den Uebergang zur Tagesordnung anempfahl, wir theilen aber unsern Lesern als erheiternde Lectüre die nachfolgende Stelle aus dem Commissionsbericht mit:

Die mittelalterliche Gewerbeverfassung, mit ihren Zünften und Innungen, mit ihren Zwangs=, Bann= und Exclusiv=Rechten rc. huldigte im ausgedehntesten Maaße dem Princip der Beschränkung. Sie hatte ausschließlich das Interesse der Producenten im Auge; das der Consumenten fand in derselben keine Vertretung. Sie erreichte eine Zeit lang den einen Zweck in sehr vollkommenem Maße. Die Sicherstellung der Existenz jeder wohlgeleiteten Handwerker-Wirthschaft.

Die Nichtbeachtung der Interessen der Consumenten ward aber später den Handwerkern selbst verderblich; der Mangel einer anregenden Concurrenz führte um so sicherer zu einer Erschlaffung des Handwerkerstandes. Indem die Produktion unter solchen Umständen auf niederer Stufe verharren mußte, ward dadurch zugleich die Theilnahme an dem so gewinnreichen Welthandel gelähmt. Die auf Exclusivrechten und Beschränkungen beruhende Gewerbeverfassung war daher auf die Dauer nicht haltbar, weil sie die Völker in Armuth erhielt und diese dadurch außer Stande waren, den gesteigerten Ansprüchen eines, mehr und mehr sich entwickelnden Kultur= und Staatslebens zu genügen.

Diese Wahrnehmungen fanden in der neu entstandenen Wissenschaft vom Reichthum der Völker ihre Bestätigung, welche in der Aufhebung aller das wirthschaftliche und sociale Leben beengenden Schranken die Quelle des National-reichthums erkannt hatte. Daher absolute Gewerbefreiheit, Freiheit in der Eingehung von Ehebündnissen, Freizügigkeit. In Beziehung auf den Landbau: Aufhebung der Servituten, des gemeinsamen Besitzes, Freiheit in dem Verkauf, der Zersplitterung, der Verschuldung des Bodens. Der Gegensatz dieser modernen Lehre zu der mittelalterlichen Verfassung ist augenfällig; jene hat ausschließlich das Interesse der Konsumenten im Auge, wie diese das der Producenten, sie mußte zu einer zügellosen Concurrenz und, da der Capital-Gewinn in arithmetischer Progression wächst, schließlich zu einer Monopol-Herrschaft des großen Kapitals führen, sie war denjenigen Handwerken besonders verderblich, welche einen fabrikmäßigen Betrieb, daher die Anwendung großer Capitale gestatten.

Da endlich vermöge der Freiheit in der Geschäftsetablirung, in der Schließung von Ehebündnissen, die Bevölkerung in rapider Progression anwachsen mußte, aller Orten sich Handwerker weit über den Bedarf etabliren konnten, so war schließlich die Handwerkerwirthschaft in ihrer Existenz nicht mehr gesichert. Ehedem waren der Mensch, die Familie, Zweck des Staatslebens, die Produktion war das Mittel — nach den Lehren der modernen Wissenschaft trat das umgekehrte Verhältniß ein.

Diese Lehren fanden durch die Gesetze von 1807—1821 Eingang in das preußische Staatsleben und es trat als nächste Folge eine beispiellose Entwickelung der Indrustrie, eine außerordentliche Mehrung und Vervielfältigung der Genußmittel ein. Die Wohlfahrt der Consumenten ist gefördert — zugleich aber auch die Gewerbsverhältnisse mehrerer Classen von Produzenten der früher gewährte Schutz entzogen worden. Insbesondere ward der Handwerkerstand bedroht, theils durch die überlegene Concurrenz des großen Capitals, durch die riesige Entwickelung der Maschinenkraft, die Fortschritte der Naturwissenschaften und die Fluktuation des Weltverkehrs; theils durch die zügellose Concurrenz der Gewerbsgenossen, welche ohne Bedingung und Controle sich etabliren durften. Der dadurch in der gewerblichen Bevölkerung mehr und mehr hervortretende Nothstand konnte der Aufmerksamkeit der Staatsregierung nicht entgehen.

Bei Erwägung der Maßregeln zur Abhülfe derselben trat zunächst die Unmöglichkeit einer Rückkehr zu dem mittelalterlichen System der Beschränkung so augenfällig hervor, daß davon nicht die Rede sein konnte. Die freie Bewegung auf dem Gebiet des wirthschaftlichen Lebens war bereits ein Bedürfniß der Nation geworden, wie nicht minder der Verzehr der mannigfaltigen und reichen Genußmittel, die der Gewerbefreiheit ihre Entstehung verdanken. Die Steuer=, Schuld= und Creditverhältnisse hatten sich der reichen Produktion entsprechend gestaltet, — die Beschränkung dieser Produktion müßte eine gesellschaftliche Katastrophe zur Folge haben. Und endlich dürfte nicht verkannt werden, daß jedes Exclusivrecht der Gewalt der Eisenbahnen, der Maschinenkraft, den Fortschritten der Naturwissenschaften erliegen muß. Ueberdies war es augenfällig, daß Mißstände, welche ihre Quelle in fast allen Systemen des gesellschaftlichen Lebens, in dem ungenügenden Zusammenhange dieser Systeme finden, nicht durch vereinzelte Reformen auf dem Gebiete derGew.rbe=Gesetzgebung geheilt werden können.

Diese Heilung war nur von einer, die Interessen der Produktion und des Producenten versöhnenden gesellschaftlichen Organisation zu verhoffen. Die Grundregeln für eine derartige Organisation konnten nicht aus der wissenschaftlichen Doktrin abgeleitet werden, die nur für das Werk der Auflösung maßgebend ist. Die wissenschaftliche Empirie, welche dem Menschengeist zur Herrschaft über die Kräfte der Natur verholfen, war auf dem Gebiete der Staatswissenschaften noch nicht angebaut."

Commissionsberichte leiden häufig an dem Uebelstande, daß jedes Mitglied seinen Witz darin aufgenommen wissen will, man darf sich daher nicht wundern, wenn der Ideengang auch in dem vorstehenden Auszug wie ein Bauernpferd mit "hott" und "wist!" "rechts" und "links" vorwärts getrieben wird, und das Ganze ein Gemisch von inhaltlosen Phrasen, einzelnen Wahrheiten und sehr vielem Unsinn zeigt.

Eine Verwahrung wollen wir nur einlegen gegen die Ansicht, welche dieser Commissionsbericht über die Wissenschaft zum Besten giebt. Er sagt nämlich:

"Ehedem waren der Mensch, die Familie, Zweck des Staatslebens, die Produktion war das Mittel — nach den Lehren der modernen Wissenschaft trat das umgekehrte Verhältniß ein." Das heißt also, die Wissenschaft lehre jetzt, daß der Mensch, die Familie, der Staat, das Mittel sei, und die Produktion der Zweck.

Dies ist eine Verleumdung der Wissenschaft; wenn es keine Verläumdung wäre, müßte man sich vor der Wissenschaft entsetzen.

Das Schutzzöllnerthum betrachtet freilich den Staat als Mittel, das Eigenthum der Consumenten zu nehmen, und es einzelnen Producenten zu schenken, unter dem Vorwand, daß hierdurch die Produktion befördert werde, und zu Gunsten der Zünfte hört man auch oft sagen, daß sie die Produktion verbessern. Es wird aber kein Mensch Schutzzoll und Zunftwesen mit Wissenschaft verwechseln, und der Commissionsbericht findet selbst die Negation jener sogenannten wirthschaftlichen Einrichtungen eben in der modernen Wissenschaft. Er sagt von ihr, daß sie "die absolute Gewerbefreiheit, Freiheit in der Eingehung von Ehebündnissen, Freizügigkeit, Aufhebung der Servituten, des gemeinsamen Besitzes, Freiheit in dem Verkauf, der Zersplitterung, der Verschuldung des Bodens," daß sie also Freiheit des Menschen, der Arbeit und des Eigenthums lehre.

Wo ist da eine Spur, daß der Mensch, die Familie und der Staat nur ein Mittel zur Produktion und diese der alleinige Zweck sein soll?

Natürlich ist der Staat nicht Selbstzweck, wie die Politiker zu glauben scheinen, die ihm alles opfern, Staat und Familie können als Mittel zur Produktion bezeichnet werden, wenn man die Produktion idealer Güter, wie Frieden und Glückseligkeit darunter versteht, der Mensch aber, sein Wohlbefinden, ist der alleinige Zweck alles dessen, was besteht. Die erste Bedingung seines Wohlbefindens, die seiner Existenz, ist die Consumtion.

Was die Consumtion erleichtert und vermehrt, erleichtert und vermehrt Menschen-Existenzen.

Die Consumtion wird erleichtert und vermehrt durch die Wohlfeilheit der Verbrauchsgegenstände, die Wohlfeilheit wächst mit der Menge derselben. Alle Gegenstände des Verbrauchs gehen aus der Produktion hervor; deren Menge hängt von der Größe der Produktion ab; je weniger Hindernisse die Produktion findet, desto mehr wird producirt. Daher ist die Freiheit der Arbeit, die beliebige Anwendung der Arbeitskraft in Händen, Maschinen und Capitalien jeder Art in der modernen Wissenschaft als ein Grundgesetz aufgenommen.

Wer die Wahrheit dieses Grundgesetzes begriffen hat, der wird auch nicht, wie die Commission der zweiten Kammer zu Berlin, die Heilung gegenwärtiger Zustände von einer „die Interessen der Produktion und des Producenten versöhnenden gesellschaftlichen Organisation" erhoffen. Denn zwischen diesen Interessen besteht ein Streit eben nur dann, wenn sich die Organisation auch zwischen beide mischt. Diese Organisation, welcher Art man sie sich immer denken mag, könnte nur die Produktion vermindern, gewissen Producenten ein Privilegium geben wollen.

Jeder Producent ist auch Consument und also solcher leidet er unter der Beschränkung, welcher der Production auferlegt wird, denn man wird doch unmöglich unter der vollkommenen Organisation eine Einrichtung wie die heutige verstehen, wo die Producenten einzelner Güter durch Schutzzölle begünstigt werden, während die Producenten anderer Waaren durch besondere Steuern bedrückt werden.

Es giebt zweierlei sociale Einrichtungen, solche, welche die Vortheile und solche, welche die Nachtheile der Gesellschaft unter ihre Glieder vertheilen.

Ueber die Art und Weise wie die Vortheile der Gesellschaft vermehrt, ihre Nachtheile vermindert werden können, mögen die Ansichten verschieden sein und ebenso über die Grenzen, welche den socialen Angelegenheiten zu setzen sind, die Gerechtigkeit in der Vertheilung ist aber bei allen sogenannten wirthschaftlichen Systemen, so verkehrt sie an und für sich sein mögen, das angebliche Ziel ihrer Advokaten.

Ist es nun möglich eine Organisation zu finden, welche das Verhältniß zwischen Consumtion und Production, Consumenten und Producenten gerechter ordnen könnte als so, daß die nützlichste Thätigkeit den höchsten Lohn, der, welcher die meisten Genüsse schafft, die meisten Genüsse finde?

Man wird uns von allen Seiten mit „Nein" antworten, man wird zugeben, daß solch eine Ordnung das höchste erreichbare Ziel ist.

Diese wunderbare Ordnung herzustellen lehrt aber eben die moderne Wissenschaft, von welcher die Commission der zweiten preußischen Kammer so viel spricht, wie das Kind, welches noch nicht lesen kann, von dem bunten Einbande eines Buches.

Das Elend, welches seit Jahrhunderten die Organisationsversuche stets herbei führten, der Erfolg, welchen die Freiheit stets gehabt hat, hat auch der Staatswirthschaft zu einer Empirie verholfen, so vollständig wie kaum eine andere Wissenschaft sich derselben rühmen kann, wenn sie auch der Commission der 2. Kammer unbekannt geblieben ist. Die wissenschaftliche Doctrin ist so wenig „nur für die Auflösung maßgebend", daß sie Finanzverwaltungen und Staaten gerettet haben würde, wenn diese die Doctrin nur beachtet hätten.

Die Lehre der modernen Wissenschaft, aus Erfahrung nicht minder als aus der Logik entsprungen, stellt nämlich jene Ordnung her, indem sie die Freiheit lehrt, die Freiheit zu arbeiten, zu produciren und zu consumiren. Bei dieser Freiheit wird für die größte Leistung der größte Lohn gegeben, jeder empfängt für seine Dienste, was sie Anderen werth sind und Keiner braucht für die Dienste Anderer mehr zu geben, als sie ihm werth sind.

Das Heilmittel, welches die Commission der 2. Kammer von einer künftigen Organisation erst erhofft, hat die Wissenschaft längst gefunden!

Volkswirthschaftliche Wirkungen der preußischen Städteordnung vom Jahre 1853 und der durch sie verstatteten Ortsstatute.

In Erwägung des kurzen Zeitraums, welcher seit der Publication der jüngsten Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 verflossen ist, und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe nur erst in einer gewissen Anzahl von Städten eingeführt ist, also auch noch nicht die nach ihr zulässigen Ortsstatute überall ins Leben getreten sind, könnte es unangemessen erscheinen, bereits von volkswirthschaftlichen Wirkungen dieser Einrichtungen sprechen zu wollen, da noch thatsächliche Erfahrungen kaum in genügender Zahl sich herausgestellt haben dürften. Diesem Bedenken stellt sich aber die Bemerkung entgegen, daß der wesentliche Inhalt der neusten Städteordnung schon in der preußischen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 enthalten war, und daß diese mit den an sie sich anknüpfenden Ortsstatuten, die bereits in verschiedenen Gemeinden zur Wirksamkeit gelangt waren, in derselben Richtung wie die jüngste Städteordnung, längere Zeit thätig, auch Erfolge in volkswirthschaftlicher Hinsicht zur Erscheinung bringen mußte, auf welche hinzuweisen guter Grund vorliegt.

Diese neuen Ordnungen für die Verwaltung der Städte sind das Produkt einer Zeit, in welcher politische Strebungen und volkswirthschaftliche, oder wie man es auch nannte, sociale Ansichten einander bunt durchkreuzten; dort sollte möglichst jede Schranke fallen, hier verlangte man in weiten Kreisen nach Schutz und Beschränkung gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Beide Richtungen fanden ihren Ausdruck demnächst in den neuen Gemeindeordnungen, welche, gegen politische Neuerungen gerichtet, deshalb auch nach der andern Seite dem Prinzipe der Stabilität Vorschub zu leisten bemüht waren. Dies führte consequent zu Widersprüchen mit der durch Stein's Gesetzgebung für den preußischen Staat begründeten Verhältnissen und in eine Richtung hinein, in welcher die bedenklichsten Uebelstände für das sittliche und materielle Wohlergehen eines bedeutenden Theils der Bevölkerung nicht ausbleiben können, ja in deutlichen Spuren schon hervortreten. In eine Erörterung der rein communalen und politischen Seite an den verschiedenen Städteordnungen einzugehen, würde von der vorliegenden Aufgabe zu weit abführen; nur mag erwähnt werden, daß Stein in Betreff der Städteordnung vom Jahre 1808 sich äußerte, er sehe keinen Grund ab, warum nicht jeder, der in einer Stadt wirklich domizilirt, auch am städtischen Wesen Theil nehmen soll. Die Städteordnung vom Jahre 1808 hat nun zwar diese Ansicht nicht zum Gesetz erhoben, wohl aber hat sie jedem, welcher das Bürgerrecht gewonnen, diesen Antheil verstattet. Nach den gegenwärtig herrschenden Verhältnissen muß Jemand, welcher an die Commune einen dem frühern Bürgerrechtsgelde entsprechenden Geldbeitrag in Form von Einzugsgeld oder Hausstandssteuer geleistet hat, noch bestimmte Censusvorschriften erfüllen, ehe er die Berechtigung erhält, Gemeindewähler zu sein; er muß (nach §. 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzen, oder ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle, und in Städten von mehr als 10,000 Einwohner, mit wenigstens zwei Gehülfen selbständig betreiben, oder zur classificirten Einkommensteuer veranlagt sein, oder an Classensteuer einen Jahresbeitrag von mindestens 4 Thalern entrichten. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Classensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Classensteuersatzes von mindestens 4 Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt für Gemeinden von weniger als 10,000 Einw. 200 Thlr., für Gemeinden von 10—50,000 Einw. 250 Thlr. und für Gemeinden von mehr als 50,000 Einw. 300 Thlr. Diese Bestimmungen enthalten, wenn man will, die politische Seite der Städteordnung, sie schwächen aber auch bei einem großen Theil der städtischen Bevölkerung welcher, im Gegensatz zur alten Städteordnung, von der Wählerschaft durch den Census ausgeschlossen ist, das Interesse am Gemeinwesen und treffen gerade, wenigstens in den größeren Städten, die Gewerbtreibenden, welche in der Regel Pflichten und Rechte eines Bürgers hoch zu halten die meiste Neigung haben. Einen directen Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Zustände der städtischen Bevölkerung mögen wir diesen Bestimmungen nicht zuschreiben; wohl aber übt einen solchen die mit der neuen Städteordnung auf Grund ihrer Paragraphen 4, 52 und 53 von den Magistraten der einzelnen Städte in Verbindung gebrachte neue Steuer, die unter den Namen **Einzugs- und Hausstandsgeld**, sowie Hausstandsergänzungssteuer erhoben wird. Wo die neue Städteordnung in eine Gemeinde einzieht, hat sie diese Steuern im Gefolge, und nach der Bedeutung und Wichtigkeit, welche diese oder jene Gemeindebehörde ihrer Commune zuerkennen zu müssen glaubt, erscheint der Tarif jener Steuern abgemessen, so daß man von ihnen einen Maßstab für die gewerbliche, commerzielle oder auch nur gesellige Stellung der einzelnen Städte, freilich nur aus der Perspective ihrer Vorstände, hernehmen könnte. In Berlin haben sich mit diesen Steuern die Stadtbehörden bereits seit dem Jahre 1850 beschäftigt, auch auf Grund der Städteordnung von 1850 bereits solche Steuern erhoben. Die mit der Städteordnung von 1853 verknüpften Steuern sind für Berlin erst durch eine Bekanntmachung des Magistrats vom 20. Octbr. 1853 ins Leben getreten. Danach wird von allen in Berlin neu anziehenden Personen ein Einzugsgeld von 30 Thalern erhoben, das nur in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung auf 15 Thlr. ermäßigt werden kann. Von der **Entrichtung dieses Einzugsgeldes ist die Niederlassung im Stadtgemeindbezirk abhängig**, d. h. Jedermann, der sich in Berlin niederlassen will, muß vorerst 30 Thlr. Einzugsgeld entrichtet haben. Unterschiede in Bezug auf die Vermögensverhältnisse neu anziehender Personen macht das Einzugsgeld nicht; es trifft nach dem Principe der Gleichheit alle gleichmäßig und ist für die Commune Preußens die von einer gewissen Partei lang ersehnte und erwünschte Waffe geworden, um sich von den angeblich nachtheiligen Folgen der Freizügigkeit innerhalb der Staatsgrenzen zu schützen, indem man der durch die Stein'sche Gesetzgebung erleichterten Bewegung der preußischen Staatsangehörigen, sich dort niederzulassen und ein Gewerbe zu betreiben, wo sie es für sich am vortheilhaftesten hielten, eine Reihe von Uebelständen anrechnete, wie zunehmende Nahrungslosigkeit der gewerbtreibenden Classen, Vermehrung der Armen, Anwachsen eines Proletariats ꝛc. Ob diese Zustände, so weit sie vor-

handen sind, im Laufe der Zeit ohne jene Institutionen, auf deren Beseitigung man jetzt so eifrig hinwirkt, nicht in weit höherem Grade sich entwickelt hätten, bleibt jedenfalls eine beachtenswerthe Frage. Daß gegenwärtig schon die Wirkungen der neuen Einrichtungen sich für einzelne Communen sehr deutlich zeigen, werden wir weiterhin nachweisen. Die zweite Steuer, das Hausstandsgeld, wird von allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes erhoben, und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht. Dies Hausstandsgeld beträgt bei einem jährlichen Einkommen bis 199 Thlr. 5 Thlr., bei einem Einkommen von 200 bis 500 Thlr. resp. 10, 15, 20 Thlr., bei einem Einkommen von 501 bis 1000 Thlr. resp. 25, 30, 40 Thlr. und bei einem Einkommen über 1000 Thlr. resp. 50 und 60 Thlr. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte der Hausstandssteuer. Außerdem giebt es dann noch die Hausstandsergänzungssteuer, welche von denen eingezogen wird, die ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben, ohne die Hausstandssteuer erlegt zu haben. Diese Ergänzungssteuer hat ähnliche Normen, wie das Hausstandsgeld selbst. Ueberall sind die Communen dem Beispiel der Stadt Berlin in Anwendung dieser Steuersätze gefolgt und haben, wie schon früher bemerkt, die Höhe derselben nach der Meinung und Vorstellung, die sie etwa von der Steuerfähigkeit ihrer Angehörigen und der Bedeutung ihrer Orte für den Erwerb hegten, bemessen. In der eine Stunde von Berlin entfernten Stadt Charlottenburg beträgt z. B. das Einzugsgeld 20 Thlr., die Hausstandssteuer resp. 6, 9, 12 Thlr.; in Quedlinburg das Einzugsgeld resp. 6 und 12, und für Ausländer 20 Thlr., das Hausstandsgeld resp. 4, 6, 10 Thlr.; in Merseburg das Erstere 10 Thlr., das Letztere resp. 2, 3, 5, 10 Thlr.; in Breslau das Erstere 15 Thlr., das Letztere 5 Thlr.; in Görlitz jedes von beiden 14 Thlr.; in der schlesischen Stadt Neusalz jedes 3 Thlr.; in Waldenburg das Einzugsgeld 6 Thlr., das Hausstandsgeld resp. 1, 3, 6 Thlr. Wie diese Beispiele schon zeigen, fehlt es nicht an Unterschieden in der Normirung der einzelnen Sätze der Steuern, welche, im Verhältniß zu der Bedeutung der verschiedenen Communen, nicht immer ihre Berechtigung nachweisen möchten; es kann jedoch nicht fehlen, daß in solchen Dingen das Belieben sich geltend macht.

Wenn man nun annehmen darf, daß die Communen durch die Einführung der genannten Steuern sich ein Einkommen an Stelle des Ausfalls von Bürgerrechtsgeldern, welche die Städteordnung vom Jahre 1808 hatte, zu sichern die Aufgabe hatten, so sind doch diese Steuern gleichzeitig, — ob hier und dort mit mehr oder weniger Absicht bleibt unerörtert — einmal gegen die frühere Leichtigkeit der Niederlassung und dann gegen die mittellosere Begründung eines eigenen Hausstandes, oder was dasselbe bedeutet, die Verheirathung mittelloser Personen gerichtet. Dürfte man annehmen, diese Steuern erschwerten nur leichtsinnige Heirathen und unstätes Hin- und Herziehen im Lande, dann wäre ihre segensreiche Wirkung unverkennbar. Daß sie einen solchen Einfluß zu üben im Stande sind, müssen wir aber bezweifeln, weil jene Erscheinungen in dem Boden unserer Culturzustände überhaupt zu fest wurzeln, als daß sie durch eine solche Schranke, wie diese Steuern, bewältigt werden könnten. Wohl aber treffen dieselben nach ganz andern Seiten hin mit ihren nachtheiligen Folgen. Sie erschweren jedenfalls die Freizügigkeit im engern Vaterlande, und werden dadurch ein neuer Faktor in der Reihe von Ursachen, welche die Auswanderung in die Ferne bewirken; sie hemmen einen großen Theil der dürftigeren Bevölkerung, sich innerhalb der Grenzen des Staates dort niederzulassen, wo sich die günstigste Gelegenheit für dieselbe zum Erwerb und zur Geschäftsthätigkeit findet, und vermehren dadurch gerade das Anwachsen von Erwerbslosigkeit und Armuth; sie beschränken das Schließen von Ehen und tragen dadurch wesentlich zur Vermehrung unehelicher Kinder bei. — Wir fügen, um nicht mißverstanden zu werden, die ausdrückliche Bemerkung hinzu, daß die erwähnten Uebelstände eine zunehmende Auswanderung, Erwerbslosigkeit und Zeugnng unehelicher Kinder durch die vorhin erwähnten Institutionen nur *gefördert* werden, trotzdem man von ihnen entgegengesetzte Wirkungen erwartete und deßhalb ihre Durchführung betrieben hat. Wenn es nun aber schon im äußersten Grade schwierig ist, in den viel verschlungenen Verhältnissen des öffentlichen Verkehrs, des Erwerbs und der gemeinsamen Thätigkeit größerer Massen bestimmte Fortschritte oder Rückschritte als Wirkungen gewisser Ursachen zu erkennen und nachzuweisen, so tritt für die vorliegende Frage gerade noch der hinderliche Umstand hinzu, daß sie mit Störungen des politischen und gewerblichen Lebens während der letzten Jahre zusammenfällt, und daß man nur zu geneigt ist, diesen letzteren alle ungünstigen Erfolge zuzuschreiben, von denen wir einen sehr beträchtlichen Theil auf Rechnung der immer mehr verengten Bewegung im Kreise der Gemeinden und der Gewerbthätigkeit zu sehen uns für berechtigt halten. Daß z. B. die Auswanderung, welche seit kürzerer Zeit auch in Preußen eine ungemeine Ausdehnung zu gewinnen im Zuge ist, einen sehr bedeutenden Impuls von den genannten Einrichtungen empfängt, steht nach sichern Erfahrungen außer Zweifel. Wie man nun auch über diesen Punkt in volkswirthschaftlicher Beziehung denken mag, das läßt sich nicht läugnen, daß durch die Auswanderung im Durchschnitt dem Vaterlande bessere Kräfte entführt werden, als viele der Zurückbleibenden besitzen, und daß z. B. ein Land wie Preußen, das in seinen östlichen Provinzen, wenige Theile von Schlesien und Sachsen etwa ausgenommen, jetzt schon hin und wieder über Mangel an Arbeitskräften zu klagen hat, auf die Dauer einen solchen Verlust schmerzlich empfinden muß. Ueber die Wirkungen jener Einrichtungen auf die zunehmende Armuth, eine nothwendige Folge zerstörter Erwerbsverhältnisse, läßt sich noch weniger, als hinsichtlich der Auswanderung ein directer Beweis führen. Daß aber die Armuth in weiten Kreisen zunimmt, das zeigen die von allen Seiten erschallenden Klagen der Communen über das Anwachsen ihrer Armenbudgets. Während man dasselbe durch Einzugs- und Hausstandsgeld zu bekämpfen und zu dämpfen trachtet, erreicht man durch dieses Mittel die entgegengesetzte Wirkung. Daß auch die Erschwerung der Begründung eines selbstständigen Hausstandes, um etwa leichtsinnige Ehen zu hindern, neben das Ziel trifft, beweiset die Zunahme der unehelichen Kinder, die trotz aller in Preußen zulässigen Vaterschaftsklagen nicht blos eine drückende Last für die Gemeinden, auf deren Kosten sie häufig genug erhalten werden müssen, bilden, sondern auch die Hoffnung der Zukunft affiziren. Wenn in frühern Jahren das ziemliche constante Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten für Berlin wie 1 : 7 war, so ist dasselbe nahe daran für die Gegenwart sich wie 1 : 5 zu stellen. Für Berlin hat gleichzeitig die sonst regelrechte Zunahme der Bevölkerung, vielleicht seit länger als einem Jahre schon, aufgehöhrt; noch im Jahre 1851 betrug der Ueberschuß der Zugezogenen über die Abgezogenen 13,530 Personen, im Jahre 1852 nur noch 5,787; ob das Jahr 1853 noch einen Ueberschuß von 2—3000 aufzuweisen hat, bezweifeln wir, wenigstens war dieser Ueberschuß im Monat Juli nur 119, und im Monat September, welcher in der Regel den stärksten Zuzug liefert, 413 Personen. Dagegen war der Abzug im Monat Februar d. J. um 194 Personen stärker als der Zuzug. Mögen diese Andeutungen dazu dienen, die Aufmerksamkeit auf Erscheinungen hinzulenken, die jedenfalls von weitreichender Einwirkung auf unsere volkswirthschaftlichen Zustände sein dürften.

Colberg,

diese alte Burg der Wenden, war bereits im 11. Jahrhundert eine wohlbefestigte Stadt; 1108 wiederstand sie siegreich den Polen, im siebenjährigen Kriege den Russen und 1807 sicherte der glorreiche Kampf gegen die Franzosen ihren Vertheidigern den Rang der Unsterblichkeit.

In den Tagen der Hansa gehörte Colberg zu den mächtigen Städten dieses Bundes und nahm bedeutenden Antheil an dessen Handelsunternehmungen, allein als einzige Trophäe jener blühenden Zeiten ist nur die Sundzollfreiheit noch aufzuweisen.

Der Verkehr dagegen ist in demselben Verhältniß geschwunden, in welchem die Kommunicationsmittel gegen die anderer Provinzen zurückgeblieben sind.

Wenn wir den geringen Seeverkehr mit der Produktions- und Consumtionsfähigkeit des Hinterlandes vergleichen, so ergiebt sich das klägliche Bild des Verfalls des einst blühenden Handels, welcher, durch Versäumniß ausgewiesen, sich nach anderen Orten wendete! 1851 betrug die Bewegung des Colberger Hafens:

Eingang:		
Eisen, Steinkohlen	18,603	Centner
Heeringe	4,631	Tonnen
Steine	22	Lasten
Ausgang:		
Eichenrinde	4,368	Centner
Getreide	2,112	Scheffel
Holz in Stücken	40,758	
" " Klaftern	2,424	

Der Verkehr seewärts ist also ein durchaus unbedeutender zu nennen.

Dem Unbefangenen erscheint diese Thatsache um so unerklärlicher, weil die Lage des Hafens, zwischen Stettin und Danzig, unmittelbar an der See und eisfrei, eine sehr günstige ist. Bei hinreichendem Fahrwasser würden die Kanonen der Festung einer Flotille von kleineren Kriegsfahrzeugen sicheren Schutz gewähren und freien Ein- und Ausgang gestatten, während die nördlicher gelegenen Stationen durch den Frost geschlossen sind. Colberg besitzt zwar noch 17 größere Seeschiffe von 7480 Lasten Tragfähigkeit, allein diese sind in der Fremde beschäftigt und meiden den heimischen Port, weil derselbe zu versandet ist und nur flachen Fahrzeugen Zugang gestattet.

1850 wandte sich die Stadt mit einer Petition an die Kammern und klagte, daß das Fahrwasser bis auf 7 Fuß gesunken sei.

1851 wurden 3000 Thlr. für die Vertiefung der drei Häfen Hinterpommerns: Colberger-, Stolpe- und Regenwalder-Münde, auf das Budget gebracht; 1852 8000 Thlr., 1853 10,000 Thlr. und pro 1854 abermals 10,000 Thlr., allein das Uebel ist keineswegs gehoben.

Wenn die Moolen nicht weiter seewärts geführt werden und kräftige Dampfbagger die Arbeit angreifen, so wird die Verwendung dieser Summen nur geringe Erfolge zurücklassen.

Der Staat hat bereits 1836 den Hafen von Colbergermünde unter lästigen Bedingungen übernommen, wozu namentlich der Mootenbau gehört. Zu diesem Zwecke sind pro 1853 10,000 Thlr. auf den Ettat ge-

bracht und pro 1854 50,000 und außerdem 4448 Thlr. für die Ausbesserungen der Bollwerke.

Allein die Deputation der Kaufmannschaft äußerte im vorigen Herbste ihre Bedenken über den Betrieb des Baues. Als Folge beauftragte die Regierung in Cöslin den Herrn Grafen von Ponynsky (dem wir alle Kenntnisse zutrauen, nur nicht die eines Seehafenbaumeisters) mit der Untersuchung, deren Resultat war, daß dem Bauführer Vernachlässigungen nicht zur Last fallen. Dagegen ist der Beweis nicht geführt: daß die Arbeit billig und gedeihlich fortgeschritten sei!

Schreiber dieses hat keine Neigung, sich in den nachträglich unfruchtbaren Streit zu mischen, glaubt indessen, nach an Ort und Stelle gewonnener Ueberzeugung, seine Meinung dahin aussprechen zu dürfen: daß auf dem betretenen Wege das Ziel einer wesentlichen Verbesserung nicht erreicht wird. Die Gefahr ist vorhanden, daß die bewilligten Fonds in zersplitterten Angriffen versiegen.

Der Erbauer der Moolen von Swinemünde möge sein Urtheil darüber abgeben, ob nicht ein praktischer und energischer Angriff, versehen mit ausreichenden mechanischen Hülfsmitteln, noth thue?

Ganz Hinterpommern ist um so mehr dabei betheiligt, weil, wie bereits angeführt, alle seine Häfen versandet sind und von seinen Flüssen nicht einer, auch nur 1 Meile lang, schiffbar ist.

Der Hafenbau allein wird dem Handel Colbergs nicht aufhelfen, sondern die Schiffbarmachung der Persante und Eisenbahnverbindungen, in den Richtungen auf Stargardt und Kreutz, zur Ostbahn, sind außerdem für die Stadt und die Provinz erforderlich. Nach solchen Ausführungen könnte Colberg mit seiner Sundzollfreiheit der Vorhafen von Posen und Breslau werden! Vor allen Dingen machen wir aufmerksam darauf, daß kein preuß. Hafen vortheilhafter zum Schiffbau gelegen ist. Um diesen so wichtigen Erwerbszweig zu heben, sind unternehmende Männer mit Capitalien und die Anlegung tüchtiger Werfte erforderlich und es kann nur bedauert werden, daß hier die Festungsbehörde, mit übertriebener Aengstlichkeit, hemmend entgegentritt! Der Krieg soll die Gewerbe und Künste des Friedens schützen in den Tagen der Gefahr, allein nicht lähmen in ruhigen Zeiten, kleiner Unbequemlichkeiten wegen, die im Fall der Erforderniß zu beseitigen sind.

Wir schließen mit dem Wunsche: den Hafenbau erfahrnen, energischen Händen anvertraut zu sehen.

Der Königl. Regierung in Cöslin soll damit kein Vorwurf gemacht werden, umgekehrt ergeben die Akten, daß sie seit 40 Jahren den Verbesserungen der Wasserverbindungen im Innern mit Wärme das Wort geredet hat. Unser Zweck ist erreicht, wenn die öffentliche Meinung, auf den wichtigen Gegenstand gelenkt, den Behörden als Stütze und Controle zur Seite steht: das Publikum will endlich Thaten sehen anstatt der Schriftstücke!

Berlin.

Oesterreichischer Briefpostverkehr in 1853.

Die Reform des österreichischen Postwesens hat namentlich im Jahre 1850 durch Vereinfachung und theilweise Herabsetzung der Briefportosätze, Einführung des Markensystems und wesentliche Vereinfachung des Fahrposttarifes einen wichtigen Schritt vorwärts gethan. Ihr Einfluß zeigt sich zunächst in dem seither mit jedem Jahre wachsenden Correspondenzverkehr, dessen Ergebnisse um so höher anzuschlagen sind, als eine nicht geringe Anzahl Mittheilungen aus dem Kreise der Handelswelt wie der Familien, die früher der Postwagen an ihren Bestimmungsort führte, heute dem elektrischen Drahte zur raschen Beförderung anvertraut werden. Die Briefaufgabe bei sämmtlichen Poståmtern der Monarchie, im Jahre 1851 (dem ersten nach jener Reform) etwas über 31 Mill. Stück betragend, stieg 1852 auf 36,591,800, 1853 auf 41,711,000, also in 2 Jahren um mehr als 10 Millionen Briefe. Die folgenden Uebersichten zeigen, wie sich die zwei letztjährigen Summen auf die einzelnen Monate und die verschiedenen Kronländer der Monarchie vertheilen, und bieten nebendem einen Vergleich der beiderlei Ergebnisse.

Gesammte Briefaufgabe, a) nach Monaten.

	1853.		1852.		Mehr in 1853.	
Januar	3,295,100	Briefe.	2,930,200	Briefe.	364,900	Briefe.
Februar	3,076,300	"	2,721,300	"	355,000	"
März	3,309,600	"	3,043,000	"	266,600	"
April	3,273,500	"	2,860,600	"	412,900	"
Mai	3,356,000	"	2,924,400	"	431,600	"
Juni	3,501,000	"	2,943,700	"	557,300	"
Juli	3,679,400	"	3,212,800	"	466,600	"
August	3,690,800	"	3,226,500	"	464,300	"
September	3,587,200	"	3,161,900	"	425,300	"
October	3,592,500	"	3,209,100	"	383,400	"
November	3,577,400	"	3,074,800	"	502,600	"
December	3,722,200	"	3,283,500	"	488,700	"
Zusammen	41,711,000	Briefe.	36,591,800	Briefe.	5,119,200	Briefe.

b) Nach den Kronländern.

	Im Jahre 1853	Im Jahre 1852	Mehr in 1853	Monatl. Durchsch[nitt] der Briefaufgabe 1853	Monatl. Durchsch[nitt] der Briefaufgabe 1852
	Stück Briefe				
Niederösterreich	8,630,200	6,862,300	1,767,900	719,184	571,85
Böhmen	5,782,900	5,278,800	504,100	481,909	439,90
Ungarn	5,214,800	4,438,700	776,100	434,567	369,89
Lombardei	3,748,800	3,438,000	310,800	312,400	286,50
Venedig	3,692,300	3,489,700	202,600	307,692	290,80
Mähren	2,510,229	2,351,017	159,212	209,186	195,91
Küstenland	2,067,200	1,557,100	510,100	172,267	129,75
Galizien	2,010,100	1,794,200	215,900	167,509	149,51
Steiermark	1,571,100	1,473,400	97,700	130,925	122,78
Tirol	1,338,000	1,209,700	128,300	111,500	100,80
Oberösterreich	984,000	956,700	27,300	82,000	79,7
Kroatien und Slavonien	845,200	742,400	102,800	70,434	61,8
Serbien und Banat	746,900	681,200	55,700	62,242	56,76
Krain	473,800	392,200	81,600	39,484	32,68
Siebenbürgen	468,700	410,200	58,500	39,059	34,18
Schlesien	444,871	436,983	7,888	37,073	36,41
Kärnten	423,700	399,100	24,600	35,309	33,25
Salzburg	378,000	314,400	63,600	31,500	26,20
Dalmatien	230,500	222,100	8,400	19,209	18,5
Bukowina	149,700	143,600	6,100	12,475	11,96

(Austria.)

Amerikanische Eisenbahnen.

— (Auszug aus einem Schreiben aus Newyork.) Geld ist, wie S[ie] aus den Handelsberichten ersehen haben werden, knapp und gesucht. E[s] herrscht wenig Unternehmungsgeist und für die neuen Eisenbahnen, dere[n] Bonds kürzlich auf dem Markt gekommen sind, zeigt sich wenig Begeh[r]. Ich erwähne darunter die Milwaukee-Watertown-Eisenbahn, welche, so g[ut] auch die Aussichten für ihren Erfolg sind, bis jetzt für ihre in verschieden[en] Serien und zum Betrage von 1 Million ausgegebenen Bonds wenig Kä[u]fer finden kann. Mehr Kauflust zeigt sich dagegen für Erie-Eisenbahn 3. Hypothek, deren Rest mit 2,700,000 Doll. zu 90 pCt. mit Peabody i[n] London negozirt ist, um zum Theil die flottante Schuld mit diesem Gel[d] zu decken. Diese Bonds werden 1863 fällig und haben vielfach den Ver[]kauf der zweiten Hypothek um dafür 3. einzutauschen, zur Folge gehab[t]. Meines Erachtens sind beide Hypotheken sehr gute Capitalanlagen, den[n] wenn man die Kosten der Bahn selbst auf 32 Millionen annimmt, wie di[e] die Direction thut, und von dieser selbst 8,000,000 Doll. also 1/4 abzieh[t], für welche Summe vielleicht billiger hätte gebaut werden können, so bleibe[n] doch nur 4 Millionen für die erste, 3 Mill. für die zweite und 10 Mill für die 3. Hypothek zu compensiren, Summa 17 Millionen. Die Schul[]den sind also mehr als hinlänglich durch den Werth der Bahn gedeckt, und da ihre Ertragsfähigkeit über allem Zweifel erhoben steht, so kann die 3. Hyothek mit derselben Ruhe als die 1. genommen werden. Die Einnahm[e] der Bahn betrug im kaum verflossenem März 100,000 Doll. mehr als im März 1853, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß die jetzt 93 pCt. ste[]henden Erie bald auf 95 bis 96 pCt. steigen werden.

Die Milwaukee-Mississippi-Bahn.

Die Milwaukee-Mississippi-Bahn führt von Milwaukee, am Michigan[]see gelegen, der größten Stadt und dem ersten Handelsplatze des reich geseg[]neten, jetzt als Staat Wisconsin aufblühenden Huronenlandes, über Wau[]kesha, Palmyra, Whitewater, Milton, Fulton nach Madison, der Hauptstadt des Staates, und wird von da nach Arena am Wisconsin-Flusse und sodann längs desselben über Helena, Muscoda, Buchanan nach Prairie du Chien, an der Mündung des Wisconsin in den Mississippi, fortgesetzt. Die Länge der Bahn wird gegen 200 Meilen (englisch) erreichen.

Die Bahn ist in Beziehung auf den Großverkehr von der atlantischen Küste nach dem Westen und umgekehrt wohl nicht völlig so günstig, als die durch Ohio, Indiana, Michigan und Illinois in dieser Richtung führenden Bahnen, situirt. Es fehlt ihr nämlich, da ihr östlicher Endpunkt am Michi[]gansee liegt, ein directer, geradliniger Anschluß an die östlichen Eisenbahnen; denn wenn sie auch durch die Green-Bay-Milwaukee-Chicago-Bahn mit Chicago verbunden ist, so wird man doch von letzterer Stadt, sowie von den östlich liegenden Staaten aus, den Endpunkt Prairie du Chien, wie über[]haupt den oberen Mississippi auf kürzeren, als den über Milwaukee füh[]renden Eisenwegen erreichen können. Dagegen schließen sich die vortrefflich[]sten Wasserstraßen an diese Bahn an: bei Milwaukee 1000 Meil. Schifffahrt auf den Seen, und bei Prairie du Chien 1800 Meilen Flußschifffahrt zu Thal und 800 Meilen zu Berg. Auch ist das Milwaukee gegenüberliegende Ufer des Staates Michigan, bei Grand-Haven, nur 60 Meilen entfernt, die Errichtung einer Dampffähre nach dieser Stadt und die Vollendung der Eisenbahn von Grand-Haven über Pontiac nach Detroit wird die Reise von Milwaukee nach Detroit in 10 Stunden möglich machen, von welcher letzteren Stadt die kürzeste Eisenbahnverbindung durch Obercanada nach dem

Niagarafall und von da nach den atlantischen Handelsplätzen führt. In westlicher Richtung wird die Milwaukee-Mississippi-Bahn in nicht ferne Zeit Eisenbahnfortsetzung nach Jowa und Minnesota erhalten; auch würde die projectirte nördliche Route der Pacific-Bahn (welche von Chicago durch Wisconsin über den oberen Mississippi bei St. Pauls, über den nördlichen Red-River, längs des linken Ufers des oberen Missouri, über die Felsengebirge nach der Wasserstraße St. Juan de Fuca, sowie nach der Mündung des Columbia führen soll) die Milwaukee-Mississippi-Bahn durchschneiden und dieselbe solchergestalt mit den Häfen des stillen Weltmeeres in Verbindung setzen.

Haben wir in Vorstehendem die Größe der Zukunft dieser Bahn angedeutet, so wollen wir nun die gegenwärtigen Verhältnisse derselben näher ins Auge fassen. Noch zur Zeit hat die Bahn wesentlich eine territoriale Bedeutung als Verbindungsstraße des Michigansee's mit dem Mississippi und als Absatzweg für das Innere des Landes nach beiden genannten Wasserstraßen. Aber auch in dieser Beschränkung hat die Bahn schon eine große Bedeutung und stets sich günstiger gestaltende Aussichten auf einen lebhaften Verkehr. Der Staat Wisconsin ist einer der am schnellsten aufblühenden Staaten der Union. Die Ansiedlung in demselben hat sich bis jetzt vorzugsweise dem südlich und östlich von dem Wisconsin- und Fox-River gelegenen Theile des Landes, welcher gerade durch die Milwaukee-Mississippi-Bahn durchschnitten wird, zugewendet. Die Bevölkerung des Staates ist von 30,945 Einwohnern in 1840 auf 305,538 in 1850 gestiegen, und beträgt gegenwärtig gegen 450,000 Einw. Die Stadt Milwaukee, welche 1830 noch nicht existirte, zählte in den genannten Jahren 1700 beziehungsweise 20,026 Einw., und hat deren jetzt über 30,000. Die County Dane, deren Hauptort Madison ist, hatte im Jahre 1835 erst 1 civilisirten Einwohner, zählt deren aber jetzt gegen 25,000. Dieses schnelle Wachsthum erklärt sich durch die ausnehmende Fruchtbarkeit des Landes, durch dessen Reichthum an Wäldern und Wiesen, durch die Annehmlichkeit des Klimas, namentlich für deutsche Einwanderer und durch die neuerdings aufgefundenen Lagerstätten von Kupfer am Obersee und von Blei am Wisconsin und Mississippi.

Die Milwaukee-Mississippi-Bahn war im verflossenen Jahre von Milwaukee bis zum Red-River, 66 Meilen lang, in Betrieb. Am 2. Januar l. J. wurden weitere 14 Meilen bis Stoughton, welcher Ort noch 16 Meilen von Madison entfernt ist, eröffnet. Der Bau des westlich von Madison gelegnen Theiles der Bahn, welcher in dem Thale des Wisconsin sehr günstige Terrainverhältnisse darbietet, ist ebenwohl in Angriff genommen. Die Eröffnung der Strecke zwischen Stougthon und Madison wird im Laufe dieses Frühjahres erwartet.

Die Ergebnisse des Betriebes der Bahn im verflossenen Jahre zeigt die nachstehende Uebersicht; es wurden eingenommen:

	Doll.	C.		Doll.	C.
im Januar...	10,801	25	im Juli.....	16,177	—
„ Februar...	8,930	86	„ August ..	18,276	16
„ März	8,143	35	„ September	35,297	43
„ April....	8,944	38	„ October..	41,597	24
„ Mai	13,967	90	„ November	27,050	17
„ Juni	18,585	24	„ December	19,147	50
			Summa:	226,918	48

Unter dieser Summe befanden sich ca. 5,500 Doll., welche für Transport von Materialien für den Bahnbau berechnet waren, nach Abzug derselben verblieb eine Einnahme von 221,455 Doll. 42 C., wovon 78,635 Doll. 34 C. auf den Personenverkehr und 142,820 Doll. 8 C. auf den Güterverkehr fielen. Die Betriebsausgaben betrugen 87,115 Doll. 48 C. In dem halben Jahre vom 1. Juli bis zum 31. Dec. v. J., in welchem 157,545 Doll. 50 C. eingenommen wurden, beliefen sich die Betriebsausgaben auf 57,931 Doll. 3 C. oder 36[77] pCt. Nach Bezahlung der Zinsen der aufgenommenen Anleihe entfiel für die Actionaire eine Dividende von 10 pCt., welche in Actien gewährt wurde. Diese Ergebnisse sind an sich sehr günstig, erscheinen aber noch vortheilhafter, wenn man bedenkt; daß die Bahn zur Zeit erst noch zum kleineren Theile im Betriebe steht, daß sie weder von Illinois noch nach dem oberen Wisconsin einen eröffneten Eisenbahnanschluß hat, daß sie vielmehr vorerst lediglich auf den Localverkehr des bis jetzt von ihr durchschnittenen Landestheiles beschränkt ist.

Das nominelle Capital an Stammactien ist auf 3,000,000 Doll. festgesetzt; davon sind 1,542,200 Doll. subscribirt und 1,030,880 Doll. bis jetzt eingezahlt. Verwendet sind für Bau und Ausrüstung der Bahn bis Ende v. J. 1,846,897 Doll., welcher Betrag theils durch das eingezahlte Actiencapital, theils durch aufgenommene Anlehn gedeckt worden ist.

Die Schulden der Bahn bestehn zunächst in 74,000 Doll., zu 10 pCt. verzinslich, hypothecirt auf die ersten 20½ Meilen, von Milwaukee bis Waukesha. Sodann hat dieselbe ein Anlehn von 1,250,000 Doll., zu 8 pCt. verzinslich, convertibel 1857—58 und rückzahlbar 1862—63, aufgenommen, wovon vorab 74,000 Doll. zur Sicherstellung der Rückzahlung jenes 10 pCt. Anlehns deponirt wurden, so daß dieses zweite Anlehn als durch erste Hypothek gesichert angesehen werden kann.

Dieses zweite Anlehn ist in zwei Abtheilungen emittirt worden, indem 600,000 Doll., convertibel bis 1857 und rückzahlbar 1862, durch zweite Hypothek auf die Strecke von Milwaukee bis Waukesha und erste Hypothek auf die weitere Strecke bis zum Rock-River, zusammen etwa 70 Meilen, die andern 650,000 Doll. aber, convertibel bis 1858 und rückzahlbar 1863, durch erste Hypothek auf die Janesville-Zweigbahn und auf 64 Meilen Hauptbahn von Rock-Riever bis zum Wisconsin und ferner durch zweite Hypothek auf die Strecke von Milwaukee bis zum Rock-River gesichert sind.

Der Werth der Convertibilität dieser Bonds ist durch die kurze Dauer derselben eingeschränkt, indem wohl kaum anzunehmen ist, daß die Bahn bis zum Jahre 1857 beziehungsweise 1858 ihre volle Rentabilität schon entwickelt haben wird. Die Sicherheit der Bonds hat aber eine gute Grundlage in der bereits eingetretenen und gesicherten Rentabilität dieser, obschon noch unvollendeten, Unternehmung. Die erste, in 600,000 Doll. bestehende, Abtheilung des Anlehns ist auch bereits nach den Bankgesetzen des Staates Wiskonsin als Unterlage für die Emission von Banknoten zugelassen worden.

Litteratur.

Algerien und die Auswanderung dahin, von M. M. Freiherrn von Weber, königl. sächsischen Eisenbahn-Director rc. rc. Leipzig 1854, Verlag von Heinrich Hübner.

Der Verfasser hat durch eigene Anschauung eine so günstige Meinung von Frankreichs afrikanischer Colonie gewonnen, er knüpft an die Wiederbelebung der einst so blühenden Küste Afrikas so glänzende Hoffnungen für die Civilisation, daß er die Aufmerksamkeit der deutschen Auswanderer auf Algier zu lenken sich im vorliegenden Buche zur Aufgabe stellen zu müssen glaubte.

Herr von Weber gehört nicht zu denjenigen, welche die Auswanderung als ein Glück betrachten, er will sie daher keineswegs aufmuntern, nicht Auswanderer machen, sondern nur denjenigen, welche einmal dieser Kategorie angehören, einen Anhaltspunkt mehr geben in der weiten Welt, welche sie gegen die enge Heimath vertauschen wollen.

Die interessante Beschreibung der Vegetation, der Cultur, der Menschen und Zustände Algeriens, laden wir ein, in dem Buche selbst zu lesen.

Die Vorzüge, welche Herr v. Weber der Auswanderung nach Algier im Vergleiche mit der nach Amerika oder Australien zuerkennt, sind:

1) Gewährleisten die geordneten Zustände der afrikanischen Colonie eine ungleich größere Sicherheit des Eigenthums, als dies in den meisten neuerschlossenen Districten Amerikas der Fall ist.

2) Sind die Verhältnisse der Rechtspflege, der bürgerlichen und staatlichen Ordnung u. s. w. den unserigen in der französischen Provinz weit ähnlicher als in Amerika, wo der Einwanderer so vielfach durch Unkenntniß der Rechts- und Ordnungszustände an seinem Eigenthume beschädigt wird.

3) Hat sich die Speculation der Beförderung der Auswanderung nach Nordafrika nicht bemächtigt, so daß der besonnene und umsichtige Auswanderer in keiner Weise durch die Geldgier gewissenloser Mäkler, oder dem von den Behörden Amerikas fast geduldeten „Humbug" in Gefahr geräth, während die französische Regierung auf alle Weise bemüht ist, den Einwanderern unter die Arme zu greifen.

4) Sind die klimatischen Verhältnisse Nordafrikas den unserigen weit ähnlicher, als die der südlichen Provinzen der nordamerikanischen Freistaaten. Die Hitze in Algerien ist im Sommer anhaltender als in Newyork, der Winter aber weit milder. Das Klima ist gleichmäßiger, weit weniger zur Erzeugung von Epidemien geeignet, als das amerikanische.

5) Ist die Reise eine kürzere, billigere und gesundere. Abgesehen von den von der französischen Regierung den Auswanderern gewährten Vergünstigungen an freier Ueberfahrt auf den Schiffen der k. Marine u. s. w. beträgt der einfache Aufwand für die Reise mit Eisenbahn und Dampfboot von Leipzig nach Algier zwischen 40 und 50 Thlr. Der Auswanderer kommt nicht durch eine mehrmonatliche Seereise an Leib! und Seele gebrochen am Orte seiner Bestimmung an, sondern betritt, im Besitze aller seiner Kräfte, nach einer Reise von höchstens 14 Tagen, einer Ueberfahrt von nur 2—4 Tagen, den afrikanischen Boden.

6) Findet er, von coulanten Behörden gern gesehen und wohl empfangen, bequeme Gelegenheit, auf guten Straßen bis in die Nähe seiner künftigen Niederlassung zu reisen, und

7) dort, da es keinen Urwald auszuroden, nicht mit dem Ungemach zu kämpfen gilt, welches die weite Trennung von jedem cultivirten Platze mit sich bringt, endlich viel leichtere Arbeit, als in Amerika. In Amerika absorbiren die Rodearbeiten meist die gesammte körperliche und geistige Spannkraft der ersten Ansiedlergeneration, ehe zur wirklichen Bestellung des Bodens geschritten werden kann. Hier in Afrika bedecken den köstlichsten Feldgrund nur Pflanzen aus dem Geschlecht der Lilaceen, Cacteen, Scitamineen, Bromeliaceen und Irideen, fast alles Pflanzen, deren weiche, krautartige Schäfte und Wurzeln die Ausrottung fast mühelos machen. Die einzige Pflanze, deren Vertilgung mit einiger körperlichen Anstrengung verknüpft ist, dürfte die niedere Fächerpalme (Chamaerops humilis) sein, indeß steht selbst diese Mühe in keinem Verhältniß zu den Qualen, welche die Rodung der Wurzelstöcke eines Urwaldes verursachen muß. Dabei werden ihm die reißenden Thiere in Afrika nicht mehr Gefahr bereiten, als in Amerika. Der selbst in der Umgegend Algiers häufige Schakal greift nie den Menschen an,

ebensowenig die zwischen Algier und Philippeville zahlreichen Hyänen, die, ihrer Nützlichkeit für die Vertilgung alles Aases halber, nicht geschossen werden dürfen. Der Löwe ist bis auf die Höhen des Atlas und in die Wüste zurückgedrängt. Mit Ausrottung desselben in den Cedernwäldern auf dem Nordabhange des Atlas waren, während der Anwesenheit des Verfassers, freiwillige Sapeurabtheilungen beschäftigt. Dagegen wird das ausdauernde, billig zu erhaltende, mit großen Lasten die schwierigsten Pfade gehende Kameel, der kleine Berberesel dem Auswanderer von hohem Nutzen sein.

8) Hat der Ackerbauer fast die Wahl, welche Frucht, welches Produkt irgend einer Zone er bauen will, ohne besorgt sein zu müssen, daß das Klima sich nicht dafür eigne. Ausgenommen sind hiervon nur die Hervorbringungen der heißen, feuchten Gegenden Südamerikas und Ostindiens, die Schatten und Hitze im Verein zum Gedeihen fordern, wie der Cacao, die Gewürze 2c. Wählt er die Jahreszeiten zur Bestellung gut, so kann er von der Banane an derselben Stelle treffliche Früchte ernten, auf der er vorher Gerste oder Roggen gebaut hat, oder sein Erbsenfeld nach Belieben in ferneren Jahren in eine Maulbeerpflanzung und Seidenzucht umgestalten, oder auf dem Opuntia-Cactus Cochenille ziehen.

9) Ist es ein Moment von höchstem Belang, daß der Auswanderer ohne zu große Opfer das Feld seines künftigen Wirkens erst in Augenschein nehmen, ohne zu große Weitläufigkeiten seine Dispositionen treffen kann, ehe er mit Weib und Kind übersiedelt, ja, daß es ihm endlich weniger schwer ist, im Fall des Mißlingens seiner Pläne, von Afrika heimzukehren, als aus Amerika. Nicht gleichgültig kann es endlich

10) den Regierungen deutscher monarchischer Staaten sein, von woher die Auswanderer, die zurückkehren, kommen, von woher die Angehörigen der Auswanderer Briefe erhalten und wohin sie Verbindungen anknüpfen. Die afrikanischen Provinzen sind zwar, wie es für Colonien nothwendig ist, ohne Zwang verwaltet, jedoch keinesweges der zügellose Austausch der Meinungen wie in Amerika gestattet. Das Land ist kein Eldorado politischer Flüchtlinge und die politischen und und Verwaltungsverhältnisse sind den unserigen so angenähert, daß Rückkehr von dort, Verbindung mit dort Lebenden, keine Besorgniß erwecken kann."

Nicht alle diese Vorzüge erscheinen auf jedem Standpunkte als solche. Im Allgemeinen fühlt der deutsche Auswanderer bei den stammverwandten englischen und amerikanischen Colonisten sich heimischer, als bei anderen Nationalitäten, die sogenannte Rechtssicherheit wird unter französischer Herrschaft mit so viel Opfern der persönlichen Freiheit erkauft wie in Deutschland, und diesen Opfern zu entgehen, ist eben zum Theil die Absicht der deutschen Auswanderer, sie fühlen kein Bedürfniß viel regiert zu werden.

Der freie Austausch der Meinungen ist bis jetzt den Deutschen in Amerika und Australien und den Regierungen in Deutschland selbst gleich ungefährlich gewesen, die politischen Flüchtlinge sind zum Theil jenseits des Oceans thätige Landleute und Gewerbtreibende geworden.

Ein seiner Natur verwandteres Klima kann der Deutsche nicht finden, als das durch die zunehmende Cultur sich stets verbessernde der nördlichen Staaten der Union. Was den Ankömmling in Australien am meisten überrascht, ist das gesunde Aussehen der Bevölkerung.

Die geringere Auslage für Reisekosten nach Algier wird theilweise aufgewogen durch die größeren Unkosten für das Gepäck, welches von Deutschland nach Marseille eine lange theuere Landreise machen muß.

Ferner ist der Ankauf des Landes in Algerien theuerer als in Amerika oder Australien und nach den Angaben im vorliegenden Buche selbst an Bedingungen geknüpft, welche, wenn sie auch zweckmäßig sein mögen, doch sehr lästig sind. Mag sich auch das höhere Capital, welches in Algier nothwendig ist, so gut verzinsen als das geringere in Amerika und Australien, so liegt doch für die meisten Auswanderer ein Hinderniß eben in der Größe des Kapitales. Selbst das Pachtsystem, welches ohne Zweifel die Erwerbung der Grundstücke erleichtert, ist indem es ca. 12 Thlr. per Morgen Caution erfordert nicht weniger Capitalraubend als der Ankauf von Land in Amerika.

Algerien dürfte daher jedenfalls nur für die wohlhabenderen Auswanderer in Betracht kommen.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt scheint uns aber ein ferneres Bedenken vorhanden in den Zollgesetzen Algiers, welche den Handel und die Schifffahrt Frankreichs durch Differentialzölle begünstigen wollen und welchen zu Folge, z. B. die deutsche Einfuhr in der Colonie Algier kaum 1/2 Million Francs jährlich beträgt, während die Gesammteinfuhr daselbst 80 Millionen Francs übersteigt. Die Deutschen, welche nach Algier auswandern, sind daher so ziemlich für den deutschen Markt verloren, während die deutschen Auswanderer nach Amerika und Australien ohne Zweifel mit zur Ausdehnung des deutschen Handels beigetragen haben.

Abgesehen von diesen Bedenken gegen die Sache selbst, dürfen wir jedoch das Buch des Herrn von Weber als vorzüglich geeignet bezeichnen, einen klaren Blick in die Verhältnisse der französischen Colonie und in die Zukunft, die sich dort eröffnet, zu gewähren.

Man wird aus dem Buche sich überzeugen, daß Algier einige Vorzüge vor Amerika und Australien hat, man wird aber auch seine Mängel im Vergleiche mit Letzteren entdecken.

Neu erschienene Bücher.

Wiegand, Dr. Aug., Die mathematischen Grundlagen der Lebensversicherungsinstitute, Halle, Berner.

Zeitschrift des Vereins zur Ausbildung der Gewerbe in München, München, Kaiser.

Marquardt, Dr. J., Zur Statistik der röm. Prov., Leipzig, Hirzel.

Kraus, J. B. K., Handbuch für das Berg-, Münz- und Forstwesen Oesterreich, Wien, Sallmayer.

Zolltarif, schweizerischer, Aarau, Sauerländer.

Münzsammlung sämmtlicher Länder und Städte seit dem Westphäl. Fried. bis 1800, Leipzig, Schäfer.

Müller u. Matthes, Ursachen und Folgen von Feuersbrünsten auf See, a. dem Holl. von Meeden, Hamburg, Perthes.

Noback, F., Beziehung zwischen Handel und Wissenschaft, Programm d. Handels-Lehranstalt zu Chemnitz.

Archiv für deutsches Wechselrecht. 4. Bd. 1. H. Leipzig, Tauchnitz.

Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg, Hamburg, Tramburgs Erben.

Hübner, O., die Banken, Leipzig, Hübner.

Handelsarchiv, 8. Jahrg. 1. u. 2. Heft. Berlin, Reimer.

Postwesen unserer Zeit, herausg. von Heidemann und Hüttner, 3. Heft. Leipzig, Geibel.

Ritter, Carl, Allg. vergleichende Geographie, 17. Thl. 1. Abth. 3. Bd. (West-Asien) 2. Aufl. Berlin, Reimer.

Wankel, die Arbitragerechnung für Comtoiristen. Leipzig, del Vecchio.

Dorat, A., L'actualité, manuel général, précédé d'une revue financière commerciale de 1853. Paris, 1854. 12. 1 vol.

Bussy, Th. de, Dictionnaire des Consulats, exposé des devoirs, droits fonctions des consuls etc. etc. Paris, 1854. 16. 1 vol.

Salvador, Ed., Les forces productives de la France, le libre échange et système protecteur. Lyon, 1854. 8. 1 vol.

Thibault, L., Tarif régulateur et perpétuel pour le commerce des blés farines, fixant le prix du pain etc. Paris, 1854. 8. 1 vol.

Paignon, Eug., Traité juridique de la construction, de l'exploitation et la police des chemins de fer. Paris, 1854. 18. 1 vol.

Perdonnet, Aug., Album des chemins de fer; résumé graphique du cours professé à l'école centr. des arts et manuf. Paris, 1854. 3. Aufl. 4. 1

Kerhallet, Ch. Th. de, Considérations générales sur l'océan Indien Paris, 1854. 2. Aufl. 8. 1 B.

Chavanne, Dar. de la, Histoire des classes agricoles en France. Lyon 1854. 8. 1 B.

Leclerc, J. M. J., Traité du drainage. Brux., 1854. 8. 1 B.

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris; publiée par les ordres de Mons. le ministre de l'agriculture, du comm. et des trav. publ. Paris, 1854. 4. 12—14 B.

Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'économie polit. Paris, 18—54. 8. 2 B.

Montfort, Voyage en Chine, suivi d'une notice hist. par G. Bell. Paris, 1854 8. 1 B.

Compte-rendu des traveaux du Congrès général de Statistique, réuni Bruxelles les 19, 20, 21 et 22 Sept. 1853 (soll in nächster Nummer besprochen werden.)

Benwell, J., An Englishman's Travels in America. London, 1854. 8. 1 B.

Gisborne, Th., Essays on agriculture. London, 1854. 2. Aufl. 8. 1 B.

Michelsen, H., The Ottoman Empire and its ressources, with statistic tables. London, 1854. 2. Aufl. 8. 1 B.

The northern **Coasts of America** and the Hudsons Bay territories. Lond. 1854. 12. 1 B.

The twelfth annual report of **Births, Deaths and Marriages** in **England** by the Registrar General. London, 1854. Fol. 1 B.

Thurnbull, L., The electro-magnetic Telegraph. Philad., 1854. 2. Aufl 8. 1 B.

Shee, W., Abott's Law of merchant ships and seamen. London, 1854. Aufl. 8. 1 B.

Doubleday, Th., The law of population shown to be connected with th food of the poeple. London, 1854. 3. Aufl. 8. 1 B.

Simmonds, P. L., The commercial products of the Vegetable Kingdom London, 1854. 8. 1 B.

Shaw, G. J., A pract. treatise on the law of Bankers' checks, letters credit and drafts. London, 1854. 2. Aufl. 8. 1 B.

Moorsom, G., Brief review and analysis of the laws for the admeasurement of tonnage. London, 1854. 2. Aufl. 8. 1 B.

Officielle Erlasse, den Handel, die Schiffahrt u. s. w. betr.

Preußen.

Versendung von Roheisen im Zwischenverkehr mit Oesterreich.

Nach der Bestimmung unter B. Nr. 8 a der Anlage I. zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar v. J. soll im Zwischenverkehr dieser Staaten Roheisen, bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden, gegenseitig zu dem Zollsatze von 5 Sgr., beziehungsweise 15 Kr., vom Centner eingelassen werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist zwischen der diesseitigen und der kaiserl. österr. Regierung Folgendes verabredet worden.

1. Die Zulassung zu dem begünstigten Satze von 5 Sgr., beziehungsweise 15 Kr., vom Centner kann nur für solches Roheisen in Anspruch genommen werden, das
   a) mit dem Fabrikzeichen desjenigen Hüttenwerks versehen ist, von welchem die Versendung erfolgt;
   b) von einem diesseits durch die königl. Bergämter auszustellenden Ursprungs-Zeugnisse begleitet ist.

   Daß das Roheisen unmittelbar von dem Hüttenwerk aus versendet werden muß, besagt bereits der Wortlaut des Vertrages,
2. Roheisen aus denjenigen Hüttenwerken, welche sich zur Zeit eines Fabrikzeichens nicht bedienen, wird bis zum 30. Juni d. J. auch in dem Falle zu dem unter 1 erwähnten Zollsatze zugelassen werden, wenn es mit einem solchen Zeichen nicht versehen ist.
3. Zur Eingang-Abfertigung des auf diese Weise (Nr. 1 und 2) bezeichneten und bezettelten Roheisens sind in Oesterreich die Hauptzollämter erster und zweiter Classe, so wie bis zum 30. Juni d. J. alle Nebenzollämter erster Classe befugt. Welchen Nebenzollämtern erster Classe diese Befugniß auch über den 30. Juni d. J. hinaus zu belassen sei, wird nach Maßgabe der bis dahin über die Bedürfnisse des Verkehrs gemachten Erfahrungen seiner Zeit bestimmt werden.

Tarifirung von Kobaltoxyd.

Verfügung des Generaldirectors der Steuern vom 3. März, daß Kobaltoxyd nicht wie Schmalte, nach der Tarifposition II. 5 g, sondern als ein nicht namentlich ausgenommenes chemisches Fabrikat nach Pos. II. 5 a zur Verzollung zu ziehen ist. Es wird dabei bemerkt, daß Kobaltoxyd, wie es als ein Material zur Blaufärbung des Glases und zur Blaumalerei für feine irdene Waaren und Glas in den Handel kommt, ein feines schwarzes Pulver, geruch- und geschmacklos, unlöslich in Wasser, in Salzsäure mit rother Farbe, unter Verbindung mit Chlorgas löslich ist; Schmalte dagegen ein mit wenig Kobaltoxyd bloß gefärbtes gemahlenes Glas und ungleich wohlfeiler als Kobaltoxyd.

— Unterm 21. d. M. hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Handelsvorstände der Seehäfen eine Verfügung folgenden Inhalts erlassen:

Dem Handelsstande wird bereits aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden sein, daß die britische Flotte unter dem Commando des Vice-Admiral Sir Charles Napier am 12. d. M. von der Kiöge-Bucht abgesegelt ist, um die zur Versetzung sämmtlicher russischer Häfen an der Ostsee, dem finnischen und botnischen Meerbusen in Blokadezustand erforderlichen Maßregeln zu treffen. Nachdem hiervon der königlichen Regierung amtliche Mittheilung gemacht worden ist, kann ich nicht unterlassen, den Handelsstand darauf aufmerksam zu machen, daß nach anerkannt völkerrechtlichen Grundsätzen der Versuch einer Durchbrechung der Blokade die Wegnahme von Schiff und Ladung, gleichviel ob beide neutrales oder feindliches Eigenthum sind, zur Folge hat und daß sich deßhalb die königliche Regierung nicht in der Lage befinden würde, zu Gunsten eines diesseitigen, wegen versuchten Bruches der Blokade aufgebrachten Schiffes zu intercediren.

England.

Ausfuhr von Kriegs-Contrebande. Die Schatzkammer hat der Zollbehörde in Betreff der Gewährung der Erlaubniß der Ausfuhr der Artikel, welche durch die Verfügung vom 18. Februar verboten ist, eine Weisung, vom 17. d. datirt, zugehen lassen, wonach fernerhin gestattet ist, die in der vorerwähnten Verfügung genannten Artikel nach den Küsten des Vereinigten Königreiches zu verführen, sowie auch nach auswärts, nach den innerhalb der bezeichneten geographischen Grenzen belegenen Orten, in allen Fällen, in welchen nicht Grund vorhanden ist, eine geheime Absicht zu vermuthen, daß dieselben nach anderen, als den von den Betreffenden angegebenen Orten übermittelt werden sollen. In allen Fällen haben die Absender einen Schein auszustellen, daß die Artikel in dem Bestimmungshafen gelandet und einclarirt werden sollen und der Zollbehörde innerhalb der von derselben in dem Schein festgestellten Zeit folgende Landungs- und Einclarirungsscheine zuzufertigen:

Vom Vereinigten Königreich: von dem Zolleinnehmer oder sonstigen ersten Zollbeamten.

Von auswärtigen britischen Besitzungen: von dem Zolleinnehmer, Gouverneur oder sonstiger Behörde.

Von fremden Häfen: von dem britischen Consul oder Consularagent, oder in Ermangelung eines solchen von der daselbst bestehenden Obrigkeit.

Auf die Erfüllung der in den Scheinen enthaltenen Vorschriften soll in Uebereinstimmung mit Obigem auf das Strengste gehalten werden und heben die obigen Instructionen alle früheren, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften auf.

Versicherungswesen.

Von der „Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft“ wird so eben folgender Auszug aus dem Abschlusse für das Rechnungsjahr 1853 veröffentlicht.

Prämie:

Versicherungssumme 450,326,049 Thlr. einschließlich der Eisenbahn-Transporte.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Prämien-Einnahme				629,696	16	4
Zurückgestellte Prämien-Reserve für Vers.-Summe 110,322,090 Thaler. pro 1853	187,402	20	5			
für spätere Jahre	42,873	27	10			
				230,276	18	3
Gesammt-Prämien-Einnahme				859,973	14	7

Geschäfts-Betrieb:

Geschlossene Versicherungen:	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
vorgetragen aus dem J. 1852	110,322,090	Vers.-Summe mit Prämie	230,276	18	3
im Jahre 1853 geschlossen neue Versicherungen 59,897 auf längere Dauer	184,320,079	Vers.-Summ, mit Präm.-Einnah.	626,686	24	9
Es waren also im J. 1853 lauf.	294,642,169	„ „	856,963	13	—
Dahinzu treten auf kürzere Dauer und Transporte	266,005,970	„ „	3,010	1	7
Summa der geschloss. Versich.	560,548,139		859,973	14	7

Reserven:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Capital-Reservefonds:						
der Gesellschaft aus 1852	59,437	25	3			
Ueberschuß aus 1853	13,206	24	10			
				72,644	20	1
Reserve der Mühlenverbände				7,127	28	5
Reserve des Verbandes der Rübenzuckerfabrikanten				11,941	9	—
Prämien-Reserve:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
für 131,668,243 Thlr. Vers.-Sum. für 1854	217,371	16	5			
für spätere Jahre	48,022	—	7			
				265,393	17	—
Brandschaden-Reserve:						
für 16 ältere Schäden	22,694	10	—			
für 112 Schäden aus dem Jahre 1853	53,159	23	—			
	75,854	3	—			
abzüglich des aus den Rückversicherungen rc. zu erwartenden Ersatzes	25,854	3	—			
				50,000	—	—
				407,107	14	6

Bezahlte Brandschäden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
136 aus dem Jahre 1852 und früher				53,244	6	—			
abzüglich des Ersatzes aus Rückversicherungen				13,146	4	4			
							40,098	1	8
auf 662 Brandschäden aus dem lauf. Jahre, einschließlich der Brandschäden in den Verbänden für Mühlenbesitzer und Rübenzuckerfabrikanten der Zollvereinsstaaten				280,543	27	4			
Regulirungskosten, Taxationsgebühren u. dgl. m.	13,799	2	11						
abzüglich des Ersatzes aus den Rückversicherungen	2,402	20	8						
				11,396	12	3			
				291,940	9	7			
abzüglich des Ersatzes aus den Rückversich. rc.				67,255	25	5			
							244,684	14	2
							264,782	15	10

Dividende:

Vier und vierzig Thaler auf die Actie.

Magdeburg, den 22. April 1854.

Der Vergleich mit den Vorjahren ergiebt:

Auszug aus den Rechnungs-Abschlüssen seit Gründung der Gesellschaft.

Rechnungsjahr.	Zahl der geschlossenen Versicherungen.	Summe der in dem betreffenden Jahre laufend gewesenen Versicherungen.	Versicherungssumme der Versicherungen auf kürz. Dauer und Transporte.	In dem betreffenden Rechnungsjahre baar vereinnahmte Prämie.	Ristorni u. Rückprämie für bei andern Gesellschaften geschloss. Rückversicherungen.	Zahl der Brandschäden.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1845	9,292	28,166,030	110,996,845	89,266	1,900	24
1846	14,050	63,996,813	141,259,229	148,182	5,969	221
1847	17,108	86,003,199	262,909,170	194,779	9,222	348
1848	16,227	98,658,209	226,366,248	195,653	11,793	374
1849	17,604	113,490,267	295,682,631	232,001	11,048	396
1850	25,283	138,978,467	364,049,000	301,462	63,555	364
1851	37,623	170,479,092	278,837,898	379,228	84,357	403
1852	58,169	233,135,338 2/3	344,388,600	526,506	106,350	769
1853	59,897	294,642,169	266,005,970	629,696	?	797

Rechnungsjahr.	Bezahlte Brandschäden.	Reserve für angemeldete, noch nicht liquide Brandschäden.	Zurückgestellte Prämienreserve.	Reserve-Fonds.	Gesammte, baar vorhandene Reserven.	Prämienreserve der noch zu vereinahmenden Prämien.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1845	5,148	6,000	48,389	9,265	63,654	47,298
1846	47,975	25,000	76,794	13,332	115,126	136,258
1847	121,355	66,000	101,555	—	167,555	184,646
1848	141,338	30,000	102,817	4,363	137,180	166,684
1849	117,959	40,000	120,046	12,455	172,502	147,050
1850	132,589	20,000	136,606	25,594	182,201	125,419
1851	139,973	35,000	177,312	55,536	267,849	180,325
1852	266,679	50,000	230,276	66,622	346,898	309,256
1853	264,782	50,000	265,393	91,712	407,107	230,276

Gotha, den 21. April. Der Rechnungsabschluß der hiesigen Lebensversicherungsbank für 1853 ist beendigt und liegt nebst dem dazu abgefaßten Rechenschaftsbericht den Ausschüssen der Versicherten zur Prüfung und Bestätigung vor. Es kann vorläufig daraus mitgetheilt werden, daß die Ergebnisse des vorigen Jahres sehr befriedigend waren und sich besonders durch einen ungemein reichen Zugang an neuen Versicherungen auszeichneten. Die Zahl der eingelaufenen Versicherungsanträge war 1804, auf eine Versicherungssumme von 2,576,900 Thlr. gerichtet. Einschließlich der noch aus vorigem Jahre zu erledigenden Anträge fanden davon 1557 mit 2,153,900 Thlr. Versicherungssumme Annahme und, da hierunter 233 Nachversicherungen von bereits bei der Bank versicherten Personen begriffen waren, so betrug der Zugang an neuen Mitgliedern 1324. Durch diesen sehr beträchtlichen Zugang stieg, nach Abzug der Gestorbenen und Abgegangenen, der Versicherungsbestand für den Jahresschluß auf 18,427 Personen mit 29,115,200 Thlr. Versicherungssumme und zeigt im Vergleich mit dem Bestande am Anfange des Jahres einen reinen Zuwachs von 712 Personen mit 1,086,800 Thlr. Versicherungssumme. — Die Einnahme war um 51,871 Thlr. größer als 1852 und betrug 1,315,379 Thlr., worunter 273,435 Thlr. für Zinsen begriffen sind. Da die Ausgabe für Sterbefallzahlungen, Dividenden u. s. w. sich auf 915,263 Thlr. beschränkte, so wuchsen 400,116 Thlr. dem Bankfonds zu und erhoben denselben auf 7,306,447 Thlr. Unter der Ausgabe nahmen die Zahlungen für Sterbefälle die erste Stelle ein, welche im vorigen Jahre die Erwartung etwas übertrafen. Es starben überhaupt 399 mit 648,300 Thlr. im Ganzen versicherte Personen. Da hiervon 6 mit 11,700 Thlr. wegen Selbstmords, 2 mit 2000 Thlr., wegen Trunksucht und 1 mit 300 Thlr., der wegen Gattenmords durch Hinrichtung seinen Tod fand, keinen Anspruch auf die Versicherungssumme hinterließen, so fielen nur 390 Sterbefälle mit 634,300 Thlr. der Bankkasse zur Last. Die auf Grund der Sterblichkeitsliste angestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung hatte eine Ausgabe von 618,850 Thlr. für 382 Sterbefälle erwarten lassen und es fand daher eine Ueberschreitung dieses Betrags um 15,450 Thlr. statt. Diese Abweichung ist an sich gering, besonders aber im Vergleich zu den bedeutenden günstigen Abweichungen der beiden letzten Jahre, welche durch sie eine theilweise Ausgleichung erfahren. Dieselbe würde übrigens nicht entstanden sein, hätte nicht die Cholera, welche sowohl in den ersten Monaten des vorigen Jahres, als auch später in den Herbstmonaten einige Gegenden Deutschlands heimsuchte, der Bank 15 größtentheils ganz gesunde Mitglieder mit einer Versicherungssumme von zusammen 25,200 Thaler geraubt. Da der Tod wie früher, vorzugsweise in die älteren mit reichhaltigen Reserven ausgestatteten Jahresclassen einkehrte, so war auch jene Steigerung der Sterblichkeit nicht von erheblichem Einfluß auf die Schmälerung des Ueberschusses. Letzterer betrug 273,765 Thlr. und gewährt, selbst ohne die statutenmäßige Verschmelzung mit den Ueberschüssen der beiden angrenzenden Jahre, die Aussicht auf eine Dividende von 27 pCt. Die Dividende für 1854, aus 1849 stammend, beträgt 25 pCt., für 1855 wird sie sich auf 30 pCt. erheben. Unter dem obigen Bankfonds sind 5,438,336 Thlr. als Reserve (Werth der Policen am 31. December 1853), 488,621 Thlr. Betrag der für die Zeit nach dem 31. Decbr. 1853 vorausentrichteten Prämien und Prämientheile (Prämienübertrag) und 1,231,266 Thlr. als die den Sicherheitsfonds ausmachenden reinen Ueberschüsse enthalten, welche in den nächsten 5 Jahren an die Versicherten als Dividende vertheilt werden. — Der Bankfonds von 7,306,447 Thlr. wird auf folgende Weise gewährt: Cassenbestand 60,151 Thlr. Ausgleichungen 6,728,711 Thlr., Vorschüsse auf Policen 249,157 Thlr., Guthaben an Zinsen 69,135 Thlr., verzinsliches Guthaben bei Banquiers und Creditanstalten 72,919 Thlr., Guthaben bei den Agenten 92,874 Thlr., Werth des Bankgrundstücks 33,500 Thlr. Der Durchschnittszinsfuß, zu welchem die Bankcapitalien ausgeliehen sind, betrug 4,06 pCt.

Anzeigen.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von Schünemann.